Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Ministerium der Künste und Wissenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diefer Untrag wird angenommen.

offnet.

gemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantoneges und verlangt haben. richt zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung Um 26. Nov. organisirte sich der Erzichungsrath der Schriften ift gefährlich für die Sicherheit der Burs nach erhaltener Vorschrift, und wählte seine Aufseher ger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist eben, mit ihren Suppleanten. falls gegen die Constituton. Eine Menge Unbestimmt, 3 Decbr. — Der Schullehrer zu Zweisimmen wurde heiten lassen der Willführ des Richters in Sachen, auf die stirmischen Foderungen mehrerer Dorfbürger Spielraum.

(Die Fortfegung folgt).

Vollziehungsbirektorium.

Ausgug eines Schreibens des Regierungs, Commiffars Kaifer an bas Bollgiehungs-Direttorium.

Altborf , ben II. Mai.

in Ursern. Er hatte den 3ten die Rebellen bei Waasen, solien dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schrifts phygefahr 900 Mann stark, ganzlich geschlagen, wo sie lich abgefaßt dem Erziehungsrath durch seinen Bes sirk dann über den Gotthardsberg zurüfzogen. Es zirksaufseher einzusenden; auch sollen die lezstere zur waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von gleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über Schwyz, Art, Zug, Unterwalden und 200 Mann den Betlagten einziehen. aus dem Livenerihal, fie erwarteten Berftartungen aus dem Livenerthal, sie erwarteten Verstärkungen 31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks aus Rhazien und Wallis, welche aber ausblieben. Obersimmenthal berichtet über das erneuerte gesezwisz Ihr Borhaben war, jeden Schritt kand ftreitig zu rige Betragen der Gemeinde Zweisummen. Auf die machen, die Teufele rucke abzuwerfen (welches aber Befanntmachung der Erfeuntniß des Erziehungsrathes bon den Einwohnern in Ursern mit den Wassen in vom 3. Dechr. foderte ein großer Theil der Gemeinde der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien mit erneuertem Ungestüm die Absetzung jenes Schulz zurüfzuziehen, um sich an die österreichische Armee lehrers. Er felbst wurde den Tag darauf durch einen

Deffentlicher Unterricht.

Mustug aus dem Bericht bes Ergiebunge, rath des Ranton Dberland, vom 27. Res

Schulbejorgung eingefesten Gerichtshofes abnlicher, als gen der Gemeindsburger für unrechtmaffig , und ers

feiner Gefellschaft, welche fir allgemeine Erziehungs; Die Difcuffon über den Beschluß, ber von bem verbefferung mitwirten follte. Thatiger in Die er legten Berfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird ereihinsicht waren mehrere Inspektoren unfers Kantons, beren Aufmerkfamteit vorzüglich auf Die Erziehung der Barras wiederholt die Berwerfungsgrunde ber gröffern Bolkstlaffe gerichtet mar, und welche in diefer Commission. Widersprüche finden sich in dem Bes Absicht jum Theil schon gröffere und weitumfaffendere schluß zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ift ton Entwurfe uns vorgelegt , jum Theil nur einzelne und ftitutiotionswidrig, indem er dem Statthalter Die alle individuelle Bortehrungen und Berbefferungen bon

Um 26. Nov. organisirte fich ber Erziehungerath

3 Decbr. — Der Schullehrer ju Zweisimmen wurde Die Leben und Ehre ber Burger betreffen, ju groffen und gegen die Borftellungen des Ortspfarrers entfest. Sowohl der Erzichungsauffeher als der Pfarrer des Dris und mehrere der angesehenften Burger des Dorfe, ertheilen jenem Schullehrer das Zeugniß eines bes flissenen und fahigen Mannes, welches lezstere durch die von ihm selbst abgefaßte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagexuntte gegen denselben wurden weder von den Klagern selbst, noch von den Erziehungsaufsehern angezeigt. Der Erziehungsrath erkennt: das Berfahren und die Koderungen der Klager senen gesezwidrig; der angeklagte Schullehrer foll in feiner Stelle wieder eingefest fenn; wenn bie Der General Soult hat nun fein hauptquartier Rlager fich in ihren Klagen begrundet glauben, fo

Ministerium der Künste und! Wif waren, burften bei der darauf gehaltenen Baurtges seinsche, nach dem Gericht des Erziehungscommissars, meinde, nach dem Gericht des Erziehungscommissars, ihre Meinung nicht auffern. Uebrigens tourden auch diegmal von den Rlagern feine bestimmten Rlages punften angeführt, hingegen die Besetung des erles digten Schuldienstes durch ein von ihnen felbst vorges schlagnes Gubject verlangt. Alle weitere Bemuhungen bes Erziehungscommiffars jur Bereinigung Der Ges bruar 1799.

In Ermanglung naherer Instruktionen, war un, feine bestimmten Klagerunkte gegen den abgesezten sere bisherige Beschaftigung derjenigen eines über die Schullehrer eingelausen seyn, so halte er die Jaderuns

tenne bem Bektagten den Schut ber Gesethe zu; im Fall auf das gegebene Versprechen keine Sefferung doch solle derfelbe, um fernere handel und Schul erfolgen wird. Der saumniß zu verhüten, einstweilen suspendirt und Febr. 2. Der Erziehungscommissar bes Bezirks der Erziehungsaufseher anfgefodert seyn, selbst mit Obersimmenthal berichtet über die Schulbesetzung zu Zuzug des Ortpfarrers und des Agenten einen Zweisimmen. Weil keiner unter den Mitpratendenten pervisorischen Schulmeister zu wahlen; der Prasident sich durch vorzügliche Fählgkeiten auszeichnete, so

Jayug des Artpfarers und dek Agenten einen Probsorsten Schumeisten zu vählen; der Prästdent vorgistofischen Schumeisten gedeiner gedeinere, der Versten der Schumeinen bei jener öffentlichen Bet köningtung des vorigen Schumpfung des vorigen Mallehrers vor sein Iribut das bevorstehenden Fishlingserame. Der Erziehungsrath verhauft des Bezirfgerichts vor, is seiner seinem Werdelt des Bezirfgerichts vor, is seinem seinem Kennen Beschumg.

Au. 19. Die Gemeinde Zweisimmen unterwirft sich den Berspungen des Erziehungsraths, der eine gestellte Schullehrer hingegen degebrt seine Entassum deitung, weil er in einer Gemeinde, wilche ibel gegen ihn gestulte Schullehrer hingegen degebrt seine Entassum keitragen ihner. Ausgelich des gehrte er, daß es ihm gestattet werden, anders vor seine Schulsselle sich zu der Verstellungskarth erfennt: die Ihlusten und bei gehrt er, daß es ihm gestattet verlangte Angeleich des Gehrten und hie gehrte er, daß es ihm gestattet verlangte werden, der im Entschabigung, weil er die zu der Verstellungskarth erfennt: die Kulselle sich der Verstellungskarth erfennt: die Kulselle sich der Verstellungskarth erheiligte bengeltet kabe. — Der Gesiden des Bezirfgerichts zu Zweisimmen lassung mit der Bedwigung, wied der des gesten der Verstellungskarth erkentellen der Geschlefter der Verstellungskarth erheilligte bengeltet begehrte Entzlichungskarth dem kellen der Geschlefter der Verstellungskarth dem kellen die Gescher der der Verstellungskarth dem kellen die Verstellungskarth erkentellen der Verstellungskarth erkentellung in der Verstellungskarth e

aber jene Eltern, auf Diefe ate Borladung nicht er boshafte Angriffe gesichert werde. tiebungerath hieruber Bericht ertheilen , eben fo wie labung erschienen fenn und Vefferung versprochen haben.

Febr. 2. Der Erziehungscommiffar bes Begirfs

missarten für die erledigte Schulstelle zu schreiten.

Der Erzichungscommissar des Bezirks Aeschi sich Beleidigung an einem Birger geschehen sen, welcher macht die Auzeige, daß in der Semeinde Aeschi sich in der Aussibung seiner offentichen Berrichtungen mehrere Hausbaltungen besinden, welche ihre Kinder begriffen war und nach der Erzichungsracht zur Schule schiefen. Ungeachtet aller Porstell benden Rathe unter dem unmittelbaren Schus der kungen des Ortepfarrers dauer diese Schulversaum, kochher vernachlassiget werde. Auf die Borladung des nothwendig, das Bezirfgericht hierauf ausmertsam zu schiefte vernachlassiget werde. Auf die Borladung des nothwendig, das Bezirfgericht hierauf ausmertsam zu schieften vernachlassiget werde. Auf die Borladung des nothwendig, das Bezirfgericht hierauf aufmertsam zu machen, obgleich er sur dießmit jenes Gesez nicht in Discitsscommissars, um vor demselben die Gründe aller Strenge auf die beslagten Personen anwenden ihrer Pflichtversaummis auzuzeigen, sen seiner von den wolle. Er begehre daher: das der Borsper jenes Ges bestagten Hausvätern erschienen. Er wünsicht daher, richts, die beslagten Personen noch einmal vor sich bez siehungsrath vorgebeugt werde. In Exmanglung Strasswärdige ihres Betragens aus jenem Geschtszeines bestimmten Gesens hierüber, erkennt der Erz punkt vorstellen und ihnen zugleich andeuten soll, salbungsrath: der Distriktscommissar soll die beslagten bestreten liesen, so werde der Erziehungsrath sienen beseiden, nund benselben in Gegenwart alsbann aller derjenigen Mittel bedienen, durch ben Agenten bescheiden, und benfelben in Gegenwart alsbann aller berjenigen Mittel bedienen, burch beider ihr pflichmibri jes Betragen vorfiellen; follten welche ber offentliche Charafter eines Lehrers gegen

fcheinen wollen, oder flett Befferung zu versprechen, Gebr. 2. Der Erziehungscommiffar bes Diffrifts burch grundlose Amflüchten ibr Betragen zu rechtfer, Mefchi berichtet, daß Die wegen ber Schulversaumnig tigen fuchen, fo foll ber Diffriftscommiffar dem Er: ihrer Kinder beflagten hausvater auf die erhaltene Vor-

Der Erziehungscommiffar des Bezirks Obersim: Ertrag feiner Felder, in Abficht auf Menge und menthal überschift eine Dankaddresse von dem ent Gute der Früchte, aufnet, dem wilden Saumstamin lagnen Schullehrer ju Zweisimmen, wegen bem bon einen geraden Buchs giebt, und ihm Fruchte eins bem Erziehungsrath ihm geleisteten Schus. Er auf pfropft, welche an Schonheit, Geschmaf und Groffe fert zugleich den Wunsch, anderswo lass Schullehrer das, was die rohe Ratur reicht, weit übertreffen. Ik seinem Baterlande dienen zu konnen. Der Erziehungs, eine solche Veredlung nicht in unbeschreiblich hoherm rath erfennt ehrenvolle Meldung beffelben und wunscht, Grade dem Menschen zu winschen, und zwar, wohl daß ein verdienstvoller Burger durch das an ihm ges verstanden, allen Rlassen, einer jeden in dem Grad, schehene Unrecht nicht möge abgehalten werden, sich in welchem sie derse bigen fahig ist? Darüber denkt ferner dem ehrenvollen Beruf eines Erziehers der man ungleich: es möchte zwekmäßig senn, das noch Jugend zu widmen, wozu die gegenwärtige Thätig, naher zu beleuchten. Daß der Mensch lerne alles,

Kleine Schriften.

Buchoruderei. G. 55.

Der Bf. jeigt erft die Wichtigfeit und Rothwendigfeit eine Beredlung, Die man allen Riaffen von Menfchen junge Ropf jum Denfen und Urtheilen gebildet, Das pfindet, in welchem fein Urtheil über Dinge, Die in unentbehrliche Fundament ju ben meiften Kenntniffen feinem Rreis liegen, vernunftig, und feine Reigungen gelegt und das herz mit dem erften Saamen guter ittlich gut find, ift er Mensch, Diefes schonen Rag Gefühle und Grundsage bestellt werden muß. Er mens wurdig. Allen dazu hand zu bieten, muß fur beffere Ausfichten und Soffnungen, vorzuglich auch farieb, abgethan hat. in Diefer Rutficht gewahren.

Dem Bufall überlaffen, arbeitet fich wohl bie und Da ein beginftiget wurde. Bei verbefferter Ginrichtung Diefes febr nügliches Gefchoft, wenn der fleifige und ger ineller und moralischer Anlagen, weder a faufen, Shifte Landofonom, durch Gorgfalt und Runft, den noch abfchleichen, noch abtrogen lagt. - 2 201 fo

feit der Regierung ihm die fichersten Aussichten gebe. was in seinem Kreife liegt, von der rechten Seite betrachten; über Menschen und Sachen, mit denen er es zu thun hat, ein richtiges Urtheil fallen; daß fein Sinn für das, was wahr, sein Gefühl fur das, 73. Unrede bei ber feverlichen Ginfegung was fchon und gut ift, gewelt, daß er überhaupt genbe Des thurgauischen Ergiebungsrathes werde, frei, leicht und richtig feine Geiffestrafte ju und der zur Schulaufsicht Verordnes brauchen; daß man ihm die allgemeinen einfachen ten. Gehalten von B. Pfarrer Met Kenntnisse beibringe, welche kein Stand, kein Berufchior Sulzberger den 25. Hornung 1799. ohne Schaden entbehren kann; daß man ihn geschikt Nebligerung mitgetheilten Justruktios umgang mit Menschen, durch Ersahrungen, und die nen. 8. Winterthur in der Zieglerschen Arbeiten des Berufs bei steigenden Jahren fast unges fucht zugeführt werden, richtig aufzufaffen, zu bes Eine überand zwefmäßige und lefenswerthe Rede. balten, und mohl anzuwenden; bas, menne ich, ift ber Schule und Erzichungsanstalten zu Bildung des'ohne alle Ausnahme wunschen muß. Denn in dem Menfchen und des Burgers, durch die vornemlich, der Grade, in welchem einer richtig denft und gut ems geht hierauf zu der Betrachtung des bisherigen, zu Bunsch der Menschheit, muß besonders heilige Pflicht diesem Zwecke hochst mangelhaften Zustandes der Schue des Staates senn, der die Menschenrechte, die len im Canton Thurgau uber, und entwickelt alsdaun, Gleichheit aller bor bem Gefes gnerkennt, und jeden was bie neue Berfaffung, das neue politische Spitem Borgug, welcher fich von Wohnort oder Geburt bere

"Ich glaube bemnach, Diefer Aufflarung und Bere Wir heben nun ein paar Stellen aus ber Rede aus. eblung fenen auch ohne Ausnahme alle Maffen von - " Abet auch unabhangig bon Staatsamtern Menschen, wenn man es nur recht anfangt, fabig, und bent, burch unfre Berfaffung herbeigeführten, Be: (es verfieht fich Rlaffen, nicht einzelne Gubjette). dürfniß einer groffen Zahl geschitter Leute in allen Wenn das in Absicht auf einen Theil unster sazdaren Ggenden des Landes, ist pie heiliges Interesse Landburger bis davin mauchem nicht so einleuchtend der Menschheit, die Gorge durch Erziehung und war, so ist das eben größtentheils auf Schuld ihrer Bildung den Renfchen zu veredein. Der Schopfer fo mangelhaften Schuleinrichtungen gu fegen, durch hat in uns verschiebene, in jeden doch wichtige, ber welche Die Bildung des Berftandes ober anderer Gees Bercollfommung wurdige Rrafte gelegt. Der Ratur, lenfrafte, Das Gedachtnig ausgenommen, gar nicht borguglicher Ropf, unter gunftigem Seftiene, empor, bleibt Unterrichts, wenn ba Diefem wichtigen Mangel nach hie und da das Ders feiner guten Anlage getreu, und vers und nach abgeholfen wird, muß es dann gewiß offens beffert fich feibit: aver taufend andere, welche nach bem, barer werden, als es bis jezt nicht mar, bag bie was die Matur ihnen gab, das nehml che batten wer, Ratur gwar einzelne verschieden bedentt, aber als ben tonnen, bleiben guruf und perfrummen, weil War, reine Demofratie fich von feiner Stadt, bon feiner tung, Pflege, Bildung gebrach. Wir loben es als Samilie, von feinem Ctand ben Alleinbefig intellete